

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang **Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. November 1976** **Nummer 59**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	12. 11. 1976	Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung)	382
7831	16. 11. 1976	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Einhufer-Einfuhrverordnung	383
97	16. 11. 1976	Verordnung NW TS Nr. 10/76 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 3/76	383
	9. 11. 1976	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	383
	10. 11. 1976	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1976/77	383

2022

**Satzung
über die Entschädigung
der Mitglieder der Landschaftsversammlung
und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen
sowie über Zuschüsse an die Fraktionen
(Entschädigungssatzung)**

Vom 12. November 1976

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 12. 11. 1976 auf Grund der §§ 6 und 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190), folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Arten der Entschädigung

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und die sachkundigen Bürger im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO erhalten nach näherer Bestimmung der §§ 2 bis 6 dieser Satzung

- a) Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld (Mitglieder der Landschaftsversammlung) bzw. Sitzungsgeld (sachkundige Bürger)
- b) Fahrkostenerstattung
- c) Reisekostenvergütung
- d) Übernachtungsgeld
- e) Ersatz für Verdienstaussfall

§ 2

Sitzungsgeld

(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse wird für Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen ist, eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld in Höhe von 65,- DM gewährt. Dasselbe gilt für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise.

(2) Die sachkundigen Bürger erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse und ihrer Unterausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 39,- DM. Dasselbe gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Beträge gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 3

Fahrkostenerstattung

(1) Aus Anlaß von Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse sowie Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise werden für die An- und Abfahrt zum Sitzungsort Fahrkosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet.

(2) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

- | | |
|--------------------------------|--------------------|
| a) Land- oder Wasserfahrzeugen | die erste Klasse |
| b) Luftfahrzeugen | die erste Klasse |
| c) Schlafwagen | die Einbett-Klasse |

(3) Für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,25 DM je km gezahlt.

(4) Zu Sitzungen außerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Beschluß des Landschaftsausschusses oder in Eilfällen die Einwilligung des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung erforderlich, die schriftlich beantragt werden muß.

§ 4

Reisekostenvergütung

(1) Für Dienstreisen, die auf Beschluß des Landschaftsausschusses ausgeführt werden, erhalten die Mitglieder der Landschaftsversammlung und die sachkundigen Bürger Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. In Eilfällen genügt die Einwilligung des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung, die schriftlich beantragt werden muß. Bei der Berechnung ist die Reisekostenstufe des Direktors des Landschaftsverbandes (Reisekostenstufe C) zugrunde zu legen.

(2) Neben Reisekostenvergütungen dürfen Sitzungsgelder nicht gewährt werden.

§ 5

Übernachtungsgeld

(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und den sachkundigen Bürgern wird ein Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe C des Landesreisekostengesetzes gezahlt, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Übernachtungsgeld wird ferner gewährt, wenn Sitzungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken.

(2) Das Übernachtungsgeld entfällt, wenn bei zwei- oder mehrtägiger Dauer der Sitzung jedesmal Fahrkostenerstattung in Anspruch genommen wird. Wenn die Unterkunft durch den Landschaftsverband bezahlt wird, findet § 12 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 6

Ersatz für Verdienstaussfall

(1) Mitglieder und sachkundige Bürger im Sinne der §§ 12 Abs. 3 Satz 2 und 13 Abs. 3 Satz 3 LVerbO haben mindestens einen Anspruch auf einen Regelstundensatz in Höhe von 5,- DM, soweit sie Nachteile erlitten haben (§ 16 Abs. 1 LVerbO).

(2) Mitgliedern und sachkundigen Bürgern, die als Unselbständige arbeiten, wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.

(3) Hausfrauen erhalten 15,- DM je Stunde.

(4) Selbständige erhalten mindestens den Regelstundensatz nach Abs. 1 und höchstens eine Verdienstaussfallpauschale in Höhe von 30,- DM je Stunde.

(5) In den Fällen der Absätze 1, 3 und 4 darf ein Betrag von monatlich 500,- DM nicht überschritten werden.

§ 7

Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden, seine Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden

Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung, seine Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach den §§ 2 bis 6 dieser Satzung zustehen, eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Vorsitzenden 1170,- DM, für höchstens zwei Stellvertreter je 780,- DM und für die Fraktionsvorsitzenden je 780,- DM monatlich. Fraktionsvorsitzende erhalten dann keine besondere Entschädigung, wenn sie gleichzeitig Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender der Landschaftsversammlung sind und als solche bereits eine besondere Entschädigung erhalten.

§ 8

Zuschüsse an die Fraktionen,
Ersatz von Aufwendungen

Die Fraktionen der Landschaftsversammlung erhalten zu ihren Personal- und Sachkosten für die Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse eine monatliche finanzielle Zuwendung, deren Höhe im Haushaltsplan ausgewiesen wird.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 20. Januar 1970 (GV. NW. S. 92) in der Fassung vom 31. Januar 1975 (GV. NW. S. 382) aufgehoben.

Münster, den 12. November 1976

Knäpper
Vorsitzender
der 6. Landschaftsversammlung

K. Schmidt Schneider
Schriftführer
der 6. Landschaftsversammlung

– GV. NW. 1976 S. 382.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 1976

Für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Hirsch

– GV. NW. 1976 S. 383.

7831

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Einhüfer-Einfuhrverordnung Vom 16. November 1976

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Einhüfer-Einfuhrverordnung vom 10. November 1969 (GV. NW. S. 747) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1976 S. 383.

97

Verordnung NW TS Nr. 10/76 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 3/76 Vom 16. November 1976

Aufgrund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132, 2480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1976 (BGBl. I S. 1806), sowie aufgrund des § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 545), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung NW TS Nr. 3/76 über einen Tarif für die Beförderung bestimmter Güter im Dauereinsatz im allgemeinen Güternabverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1976 (GV. NW. S. 67) wird wie folgt geändert:

Die Anlage A (Güterverzeichnis) wird um folgende neue Nummer 13 ergänzt:

„13. Zementklinker“.

Bekanntmachung in Enteignungssachen Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305) Vom 9. November 1976

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 23. 10. 1976, Seite 531, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von einer Grundstücksteilfläche zugunsten des Kreises Soest für den Ausbau der Kreisstraße 4494 in Geseke im Kreis Soest festgestellt habe.

Düsseldorf, den 9. November 1976

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Härter

– GV. NW. 1976 S. 383.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1976/77 Vom 10. November 1976

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1976/77 vom 14. Mai 1976 (GV. NW. S. 177), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1976 (GV. NW. S. 365), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die in der Spalte „Universität Dortmund“ für den Studiengang Informatik ausgebrachte Zahl 118 wird durch die Zahl 158 ersetzt.
- b) Die in der Spalte „Sporthochschule Köln“ für den Studiengang Sport ausgebrachte Zahl 203 wird durch die Zahl 215 ersetzt.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die unter a) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Land Nordrhein-Westfalen in der Spalte „Universität Köln“ für den Studiengang Sport ausgebrachte Zahl 32 wird durch die Zahl 35 ersetzt.

- b) Die unter b) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Land Nordrhein-Westfalen in der Spalte „Universität Köln“ für den Studiengang Sport ausgebrachte Zahl 13 wird durch die Zahl 14 ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 11. November 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. November 1976

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1976 S. 383.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag: August Bagel-Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.